

# Satzung

der

## **PYROTECHNIK** **Bergstraße e.V.**

Verein zur Förderung des Feuer- und Katastrophenschutzes,  
insbesondere zur Förderung des Brandschutz- und Hilfeleistungswesens durch  
Unterstützung der „Pyrotechnikgruppe Kreis Bergstraße“ und deren Aktivitäten,  
insbesondere der realistischen Schadensdarstellungen

März 2010

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen *Pyrotechnik Bergstraße e.V.* und hat seinen Sitz in Bensheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter Nr. VR 82765 eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer- und Katastrophenschutzes und der Unfallverhütung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a.) Pflege des Gedankens der freiwilligen Hilfeleistung und des freiwilligen Brandschutzes.
- b.) Förderung des Brandschutz- und Hilfeleistungswesens durch Unterstützung (z.B. durch Finanzierung und Beschaffung von Ausstattung und Ausrüstung) der „Pyrotechnik Kreis Bergstraße“ und deren Aktivitäten, insbesondere deren realistischen Schadensdarstellungen, die für die Hilfsorganisationen oder zu anderen Ausbildungs- und Lehrzwecken durchgeführt werden.
- c.) Ausbildungsveranstaltungen in Form von Beteiligung bzw. Teilnahme oder eigenständige Durchführung von pyrotechnischen oder sprengtechnischen Veranstaltungen und Projekten oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen, die in Zusammenhang mit dem sicheren Umgang von explosionsgefährlichen Stoffen, insbesondere von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen stehen.
- d.) Interessensvertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden.
- e.) Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere der aktiven Mitglieder.
- f.) Förderung des Nachwuchses, soweit dies im Rahmen der für den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen gültigen gesetzlichen Regelungen möglich ist.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen in Verbindung mit dem Vereinszweck können ihnen erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

## § 3 Mitglieder

1. **Mitgliedschaft (Status):** In den Verein aufgenommen werden als:
  - a.) **aktives Mitglied** vor allem die Angehörigen der Hilfsorganisationen (z.B. der Feuerwehren, des THW und der Rettungsdienste) entweder als normales aktives Mitglied mit bestehender pyrotechnischer / sprengtechnischer Ausbildung / Befähigung oder als „Helfer“, der sich in pyrotechnischer / sprengtechnischer Ausbildung befindet. Ein Helfer muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und als Nachweis seiner Zuverlässigkeit ein (polizeiliches) Führungszeugnis vorlegen. Aktives Mitglied können in besonderen Fällen auch sonstige (fachkundige) Personen sein, z.B. mit entsprechender pyrotechnischer / sprengtechnischer Ausbildung / Befähigung.
  - b.) **förderndes Mitglied** jede andere natürliche oder juristische Person, welche die Ziele des Vereins fördern will.
  - c.) **Ehrenmitglied** jede natürliche oder juristische Person, die sich besondere Verdienste um den Verein, um die realistische Schadensdarstellung oder die Pyrotechnik erworben hat.

2. **Aufnahmebedingungen:** Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich oder mündlich nachzusehen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Aufnahme kann z.B. bei fehlenden Zuverlässigkeitsvoraussetzungen ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden (z.B. bei Personen mit Eintragungen im Führungszeugnis oder bei denen die Vorlage von Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß keine ausreichende persönliche Eignung besteht [sog. „Zuverlässigkeitsvoraussetzung“]).
3. Die **Ausübung der Mitgliedsrechte** kann nicht einem anderen übertragen werden.

## § 4 Ehrenmitglieder

Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes können nach § 7 dieser Satzung durch Überreichung einer Urkunde zu Ehrenmitgliedern ernannt werden:

1. ehemals aktive Mitglieder, die mindestens 15 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört haben.
2. Personen, die sich um den Verein oder die Pyrotechnik besondere Dienste erworben haben.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. **freiwilligen Austritt:** Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
2. **Tod der natürl. Person / Auflösung der jurist. Person:** Dies bewirkt das sofortige Ausscheiden des Mitgliedes.
3. **Wegfall der Zuverlässigkeit:** Wenn bei einem aktiven Mitglied oder Helfer während der Mitgliedszeit die Zuverlässigkeitsvoraussetzungen nach § 3 diese Satzung entfallen, endet die aktive Mitgliedschaft. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. **Ausschluss:** Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen hat, seine Mitgliedspflichten mehrfach nicht erfüllt oder die Zuverlässigkeitsvoraussetzungen nach § 3 dieser Satzung nicht mehr gegeben sind, mit sofortiger Wirkung durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied außer bei Wegfall der Zuverlässigkeitsvoraussetzungen der Widerspruch vor dem Vorstand zu. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Macht ein Mitglied vom Widerspruch keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.
5. **Auflösung des Vereins** nach § 13 dieser Satzung.

## § 6 Pflichten der Mitglieder

1. **Interessensförderung:** Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.
2. **Mitgliedsbeitrag:** Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung oder (sofern vorhanden) durch die Geschäftsordnung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so ruht die Mitgliedschaft. Mitgliedsbeiträge werden mit Beginn eines Kalenderjahres fällig, im Fall eines Ein- oder Austritts während des Jahres für das gesamte Jahr des Ein- oder Austritts. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Jugendliche sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsfrei. Treten bei einzelnen Mitgliedern besondere Härtefälle auf, so entscheidet der geschäftsführende Vorstand über die Beitragszahlung.

## § 7 Ehrungen / Funktionskennzeichnungen

Vereinsmitglieder werden bei besonderen Anlässen nach dem jeweils geltenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes nach § 4 bzw. im Rahmen der in der Geschäftsordnung festgelegten Kriterien geehrt. Gleiches gilt für die Vergabe der Funktionskennzeichnungen an aktive Mitglieder.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

1. **Einberufung:** Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beantragen. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
2. **Beschlussfassung:** Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmberechtigt sind mit jeweils nur einer Stimme alle bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
3. **Aufgaben:** Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a.) Wahl des gesamten Vorstandes für die Dauer von 5 Jahren
  - b.) Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 1 Jahr
  - c.) Entgegennahme der Jahresberichte und der Kassenberichte
  - d.) Entlastung des Vorstandes einschließlich des Rechners (Kassenwartes)
  - e.) Feststellung und Abänderung der Satzung nach § 14
  - f.) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, soweit nach § 11 keine Geschäftsordnung mit entsprechenden Regelungen vorhanden ist
  - g.) Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung nach § 11
  - h.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 13

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

## § 10 Der Vorstand

1. **Vorstandsmitglieder:** Der Vorstand (gesamter Vorstand) besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - a.) der Vorsitzende
  - b.) der stellvertretende Vorsitzende
  - c.) der Schriftführer
  - d.) der Rechner (Kassenwart)Der erweiterte Vorstand (soweit vorhanden/gewählt) ergänzt den geschäftsführenden Vorstand mit:
  - e.) jeweils einem Beisitzer oder dessen Stellvert. von Feuerwehr, THW, und Rettungsdiensten
  - f.) einem Beisitzer der aktiven Mitglieder oder dessen Stellvertreter
  - g.) einem Beisitzer der fördernden Mitglieder oder dessen Stellvertreter

- h.) dem Pressewart oder dessen Stellvertreter
  - i.) dem Gerätewart oder dessen Stellvertreter
- Beisitzer kraft Amtes sind (soweit vorhanden):
- j.) der Pyrotechnikbeauftragte des Kreises Bergstraße oder dessen Stellvertreter
  - k.) der Leiter der Pyrotechnikgruppe des Kreises Bergstraße oder dessen Stellvertreter

2. **Vorstandswahl:** Der Vorstand wird auf den unter § 9 Abs. 3.a genannten Zeitraum gewählt, mit Ausnahme der Beisitzer, die kraft Amtes dem Vorstand angehören. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des gesamten Vorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
3. **Vorstandsvertretung und -haftung:** Der I. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Falle einer persönlichen Haftung ist der Vorstand durch den Verein freigestellt, es sei denn die Haftung gründet auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
4. **Vorstandsbeschlüsse:** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den regelmäßigen Pyrotechnik-Treffen und (sofern erforderlich) in gesonderten Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder vom Schriftführer schriftlich, per Email oder mündlich einberufen werden. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmberechtigt sind mit jeweils nur einer Stimme alle anwesenden Vorstandsmitglieder. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

## § 11 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte erlassen, in der z.B. Einzelheiten zum Umgang und zur Erlangung von Finanzmitteln bestimmt werden. Die Geschäftsordnung muß nach § 9 Abs. 3.g von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

## § 12 Finanzmittel / Vereinsvermögen

Finanzmittel (z.B. Mitgliedsbeiträge, Spenden, sonstige Zuwendungen etc.) dürfen laut § 2 nur für die satzungsmäßigen Zwecke und (soweit vorhanden) entsprechend der Geschäftsordnung verwendet werden. Über das Vereinsvermögen ist ein Vermögensverzeichnis (Kassenbericht) zu führen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das bei Auflösung des Vereins (nach Beendigung der Liquidation) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vereinsvermögen fällt dem Landkreis Bergstraße, Bereich Katastrophenschutz zu, mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke (Rücklage oder Verwendung für einen neu zu gründenden gemeinnützigen Verein „Pyrotechnik“) zu verwenden.

## § 14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 21.01.2010 beschlossen und durch Vorstandsbeschluss vom 25.02.2010 ergänzt worden (Nachtrag) und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am 04.03.2010 in Kraft.